

I. **In der Fassung der 11. Änderung**

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Städte und Gemeinden sowie der MZV „Rotenburg“, Sitz Bebra, wie in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 26.06.1978 (GVBl. I. S. 420).

§ 5 (1) in der Fassung der 11. Änderung

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein **persönlicher** Stellvertreter zu wählen.

I. **in der Fassung der geplanten 12. Änderung**

Vorbemerkung: Die in der Satzung des AZV verwendete Bezeichnung für die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung und besonderen Funktionsinhaber bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Satzung des AZV wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Städte und Gemeinden sowie der MZV „Rotenburg“, Sitz Bebra, wie in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 26.06.1978 (GVBl. I. S. 420).

§ 5 (1) in der Fassung der 12. Änderung

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.